



Tel. 0421 98974530
E-Mail biomarkt@sternkultur.de

BEWERBUNG *

für das BioMarktFest der BioStadt Bremen 2025
Sonntag, 28. September ab 10 Uhr auf dem Wochenmarktplatz Findorff

Firma / Inhaber:in: _____
 Straße / Nr.: _____
 PLZ / Ort: _____
 Tel. / Mobil: _____ E-Mail: _____

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Lebensmittel / Pflanzen / sonstige Handelsware /
Dienstleistungen & Informationen | 50,00 € netto pauschal |
| <input type="checkbox"/> | Imbiss / Verzehr | 30,00 € netto pro lfd. Meter |
| <input type="checkbox"/> | Getränkeausschank | 50,00 € netto pro lfd. Meter |
| <input type="checkbox"/> | Wir sind gemeinnützig und von der Standgebühr befreit * | |

! HINWEIS: Der Umwelt zuliebe erwarten wir die Verwendung von Mehrwegeschirr

Angaben zum Stand:

Flächenbedarf: Länge: _____ m x Tiefe: _____ m (inkl. Dachüberstände)

Stromanschluss inkl. Verbrauch (Verlängerungen müssen selbst mitgebracht werden):

- | | | |
|--------------------------|------------------|---------------|
| <input type="checkbox"/> | 230 V (Schuko) | 25,00 € netto |
| <input type="checkbox"/> | 16 A (Drehstrom) | 40,00 € netto |
| <input type="checkbox"/> | 32 A (Drehstrom) | 60,00 € netto |

Wasseranschluss inkl. Verbrauch:

- Ein eigener Wasseranschluss wird benötigt (Schläuche müssen mitgebracht werden)

Mobiliar:

- | | | |
|--------------------------|---------------------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> | Zelt (3x3 m) / Menge: _____ | 50,00 €/Stk. netto |
| <input type="checkbox"/> | Bierzeltgarnitur / Menge: _____ | 10,00 €/Stk. netto |

Folgenden **Programmbeitrag** leisten wir:

Ansprechpartner:in für den Programmbeitrag:

Vor- und Nachname: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

* Ein Verein ist von einer Standgebühr befreit, sofern er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (§ 52, Absatz 2) verfolgt. Der Verein sollte darüber hinaus selbstlos tätig sein und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen.

* Voraussetzung zur Teilnahme an der Veranstaltung ist die Bio-Zertifizierung oder das Sie sich in einem Prozess der laufenden Bio-Zertifizierung nach EU-Bio-Richtlinien befinden. Für Gastronomiebetriebe besteht die Möglichkeit, sich für eine einzelne Veranstaltung zertifizieren zu lassen. Das Team der BioStadt Bremen hilft Ihnen diesbezüglich gerne weiter.

Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Vertragsbedingungen zum Standplatzvertrag

1. Voraussetzung für die Zulassung zum BioMarktFest sind, ein unterschriebenes Exemplar an die Sternkultur und die Zahlung des vereinbarten Gesamtbetrages bis zur vereinbarten Frist nach Rechnungserhalt.
2. Der/die Pächter:in, der/die diesen Vertrag durch seine/ihre Unterschrift bestätigt und anerkannt hat, hat in jedem Fall die volle Standmiete zu zahlen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der/die Pächter:in den Stand zu der Veranstaltung aufbaut und betreibt oder nicht. Nimmt der/die Pächter:in den Standplatz nicht bis 10 Uhr des Veranstaltungstages in Anspruch, kann der vorgesehene Platz durch die Verpächterin an andere Bewerber:innen vergeben werden, ohne dass der/die Pächter:in Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Standgebühr (inklusive des Stromverbrauches) hat.
3. Die Stände sind in jedem Fall so rechtzeitig aufzubauen, dass sie am 28.09.2025 ab 09:00 Uhr durch die Gewerbeaufsicht abgenommen werden können und ab 10:00 Uhr verkaufsbereit / betriebsbereit sind.
4. Anspruch auf einen bestimmten Standplatz kann nicht erhoben werden. Eine Weiter- bzw. Untervermietung oder Abvermietung des Standplatzes oder eines Teils hiervon an Dritte ist nicht gestattet. Der/die Pächter:in verpflichtet sich, bei Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € an die Verpächterin zu zahlen.
5. Der Umwelt zuliebe bitten wir um die Verwendung von Mehrweggeschirr. Beteiligung an einem Spülservice ist auf Anfrage und Kostenbeteiligung gegeben.
6. Alle Stände müssen in den Abendstunden ausreichend beleuchtet sein, die Verpächterin erwartet eine ansprechende Dekoration.
7. Der Strom darf nur aus der zentralen Stromversorgung entnommen werden. Die Anschlusswerte sind im Vertrag korrekt anzumelden. Die Anschlüsse sind ausschließlich von dem/der autorisierten Veranstaltungs-Elektriker:in vorzunehmen.
8. Es ist untersagt, vor Beendigung des Festes den Standbetrieb einzustellen und vorzeitig mit dem Abbau des Standes zu beginnen.
9. Lieferwagen sind ausschließlich und nur nach Anmeldung auf den hierfür reservierten Plätzen unterzubringen.
10. Jede/r Standplatzinhaber:in hat seinen Stand in sauberem Zustand aufzubauen, die Fläche davor und die Umgebung des Standplatzes sauber zu halten. Nach Veranstaltungsende ist der Platz gründlich zu säubern. Jede/r Standplatzbetreiber:in hat für ausreichend große Abfallbehälter in seinem/ihrer Standbereich selber zu sorgen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Beendigung der Veranstaltung kein Müll zurückgelassen werden darf. Fette, Öle und ähnliche Produkte muss der/die Pächter:in in jedem Fall wieder mitnehmen und eigenständig fachgerecht entsorgen. Bereits bei einmaliger Zuwiderhandlung ist der/die Pächter:in verpflichtet, an die Verpächterin eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € zu zahlen.
11. Die Preisangabeverordnung, die Hygieneverordnung sowie die Bestimmungen zum Verkauf von Hackfleisch sind unbedingt einzuhalten. Sämtliche erforderlichen Genehmigungen und Gesundheitszeugnisse hat der/die Standbetreiber:in jederzeit mit sich zu führen.
12. Das Gelände darf frühestens am Tag vor der Veranstaltung nach Beendigung des Marktes angefahren werden. Der in dem Formular selbst genannte Anfahrstermin ist verbindlich einzuhalten. Nach Ende des Festes müssen alle Stände und Fahrzeuge den Platz bis spätestens 20:00 Uhr verlassen haben.
13. Die Abnahme Ihres Standes durch die Gewerbeaufsicht erfolgt am 28.09.2025 ab 09:00 Uhr. Sie haben einen Feuerlöscher, Gesundheitszeugnisse Ihres Personals (Essensstände) sowie ein Schild mit der Inhaber:inbezeichnung vorzuweisen. Der/die Standinhaber:in oder dessen Vertreter:in hat das Baubuch oder sonstige zur Abnahme erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und sich an seinem/ihrer Stand aufzuhalten. Stände, die durch Abwesenheit der Inhaber:in nicht abgenommen werden können, erhalten keine Erlaubnis und dürfen nicht betrieben werden. Ein Anspruch auf Erstattung der Standmiete besteht nicht.
14. Lautsprecher dürfen nicht betrieben werden. Ausnahmen erteilen ausschließlich Mitarbeiter:innen der Agentur Sternkultur, diese Ausnahmegenehmigungen können zu jeder Zeit widerrufen werden.
15. Die Versorgung der Stände durch Lieferant:innen mit Ware etc. darf, sofern dafür Lieferfahrzeuge benötigt werden, nur außerhalb der Veranstaltungszeit des Festes erfolgen. Fahrzeuge jeder Art dürfen das Veranstaltungsgelände am Veranstaltungstag ab 09:00 Uhr nicht mehr befahren, auf den Zufahrtswegen darf zu keiner Zeit geparkt werden. Fahrzeugführer:innen, die hiergegen verstoßen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die mit 100 € Euro Strafe geahndet wird. Das Befahren der Zufahrtsweg ist zur erlaubten Zeit nur im Schrittempo erlaubt.
16. Der Ausschank von Getränken ist nur in den ausdrücklich hierfür zugelassenen Ständen mit Schankerlaubnis gestattet. Bereits bei einmaligen Verstößen ist der/die Pächter:in verpflichtet, der Verpächter eine Vertragsstrafe von 2.500 € zu zahlen. Die Verpächter ist berechtigt, den/die Pächter:in vom Veranstaltungsgelände zu verweisen.
17. Es können keine Besucher:innenzahlen oder Umsätze garantiert werden.
18. Für die Trinkwasserinstallation dürfen nur KTW- und DVGW- W 270 geprüfte Schläuche verwendet werden. Die Schlauchleitungen und Kupplungen müssen sicher vor Verschmutzungen geschützt werden. Kupplungen dürfen nicht auf der Erde liegen. Bei Kanisterversorgung: Kanister dürfen erst zu Beginn des Marktes mit frischem Trinkwasser befüllt werden. Nach Veranstaltungsschluss sind sie zu entleeren. Kanister und – wenn vorhanden – Leitungen und Pumpen müssen regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Falblatt des Gesundheitsamtes Bremen.
19. Zur Vermeidung von umweltbelastendem Müll hat die Stadt Bremen eine neue Verordnung erlassen, die diesem Vertrag als Anlage beiliegt und Bestandteil dieses Vertrags ist. Alle genannten Regelungen sind einzuhalten.
20. Das Betreiben von Gasanlagen ist nur erlaubt, wenn ein gültiger Prüfungsbericht eines anerkannten Sachverständigen vorliegt.
21. Ebenso verhält es sich mit Schmutzwasser. Dieses darf auf keinen Fall „wild“ abgeleitet werden. Schmutzwasser muss in Kanistern aufgefangen und entsprechend entsorgt werden.
22. In Fällen von höherer Gewalt (Hagelschlag, Blitzschlag, Hochwasser, Sturm, Veranstaltungsausfall wegen Terrorwarnung, Frost etc.) besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Standgeldes.
23. Bei Verstößen gegen die Vertragsbedingungen kann der/die Pächter:in von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
24. Die BioStadt Bremen als Veranstalterin des Festes gibt zur Versorgung ihres Personals Essenmarken heraus. Die Standbetreiber:innen verpflichten sich, gegen Vorlage einer Essenmarke, zur Abgabe eines warmen Essens im Wert von brutto 6 €. Nach Abschluss der Veranstaltung wird jede Essenmarke von der Agentur Sternkultur mit brutto 3 € vergütet. Die Abrechnung erfolgt am Sonntag nach Veranstaltungsende ab 17:00 Uhr vor Ort. Per Post eingesendete Essenmarken werden nicht mehr vergütet.
25. Sind einzelne Punkte dieser Vertragsbedingungen anfechtbar oder unwirksam, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen hierdurch nicht berührt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht zulässig.
26. Gerichtsstand ist Bremen.